

hören. In Verbindung mit der Stiftung von *caritates*, von „Mahlfeiern“¹⁴⁰, haben sie einen zunehmend wichtigen Platz im Leben der das Gedenken vollziehenden Mönche oder Kleriker erhalten. Der Hinweis auf Memo-rienstiftungen und Jahrzeitbücher, auf sog. Oblei- oder Memorien-bücher¹⁴¹, die man vor allem aus dem Spätmittelalter kennt, muß hier genügen.

Daß der mit dem qualifizierten Gedenken verbundene Bereich der gegen-seitigen Leistung keineswegs nur dem Bereich der Totensorge angehörte, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil des Gedenkens unter Lebenden war, insofern dieses zur Stiftung formeller Gebetsbrüderschaften führen konnte, soll hier wenigstens angesprochen werden. Denn die klösterliche Gebetsverbrüderung, wie sie sich in den Gedenkbüchern der Bodensee-klöster niedergeschlagen hat, verdient besondere Beachtung. Solche Verbrü-derungen gingen nämlich einher mit dem gegenseitigen Versprechen der Gebetshilfe, das in der Regel an bestimmten, d. h. an festgelegten Tagen, ein-zulösen war. Daß solche vertraglichen Abmachungen nicht nur Verspre- chungen geblieben sind, sondern tatsächlich erfüllt wurden, kann dann sicher festgestellt werden, wenn die im Verbrüderungsbuch eingetragenen Namenlisten durch Nachträge ergänzt wurden¹⁴². Der Zeitraum, in dem das Gedenken lebendig blieb, läßt sich in diesen Fällen ermessen. Die Ge-betsverbrüderungen schwollen insbesondere in Zeiten der Not und der reli-giösen Besinnung an, so daß es zu religiösen Bewegungen kam, die in ihrer Bedeutung für die Ausbreitung und Vertiefung des Christentums, aber auch in ihrer Integrationskraft auf dem Felde der Politik im Blick auf das Mittel-alter nicht unterschätzt werden dürfen¹⁴³.

schaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Johannes Bärman zum 70. Geburts-tag (1975) S. 85–97; Adalbert M a y e r , Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Meßstipendiums (Münchner Theologische Studien 3, Kanonistische Abteilung 34, 1976) bes. S. 246 ff.

¹⁴⁰) Vgl. O e x l e , Mahl und Spende (wie Anm. 119) mit weiteren Hinweisen.

¹⁴¹) Als Beispiel sei die Überlieferung Bambergs genannt; dazu Erich Frh. v. G u t t e n - b e r g und Alfred W e n d e h o r s t , Urbare und Wirtschaftsordnungen des Hochstifts in Bamberg (Veröffentl. der Gesellsch. für Fränkische Geschichte 10, 7, 1969), S. 88 f. und S. 152; vgl. Alfred W e n d e h o r s t , Die geistliche Grundherrschaft im mittelalter-lichen Franken. Beobachtungen und Probleme, in: Die Grundherrschaft im späten Mittel-alter 2, hg. von H. Patze (Vorträge und Forschungen 27, 1983) S. 9–24.

¹⁴²) Dazu S c h m i d , Erschließung (wie Anm. 37) S. LXXVII ff.

¹⁴³) Vgl. S c h m i d , Das liturgische Gebetsgedenken (wie Anm. 94) und S c h m i d - O e x l e (wie Anm. 38).